

Wie die Eichstätter Bischöfe für ihre Wälder sorgten.

Von Gerhard Hirschmann

Wir bitten unsere Bundesfreunde, bei der Lesung dieses Beitrags eine Karte von Mittelfranken oder Franken — auch Autokarte — heranzuziehen. Wir werden bei der Sommerstudienfahrt des Frankenbundes durch mehrere der in dem Beitrag genannten Wälder fahren oder sie wenigstens ins Blickfeld bekommen. Die Schriftleitung

Den größten Naturreichtum stellten für die Eichstätter Bischöfe die ausgedehnten Waldungen dar, mit denen große Teile des Hochstifts gesegnet waren. In weiten Flächen zogen sich die Forsten im sogenannten mittleren und unteren Hochstift nördlich und südlich der Altmühl hin, wobei der alte Reichsfest zwischen Weißenburg und Eichstätt den größten zusammenhängenden Komplex bildete. Doch auch im oberen Stift, das die ins Fürstentum Ansbach hineinragenden eichstättischen Ämter Pleinfeld, Spalt, Abenberg, Ornbau und Herrieden umfaßte, lagen umfangreiche Wälder.

Ausgangspunkt für den Erwerb dieses Waldbesitzes bildete die Schenkungsurkunde König Arnulfs vom 8. Dezember 889 (REi 72). Damit wurde der Ostteil des Forstes, der bis dahin zum Hof Weißenburg gehört hatte und unter Königsbann stand, herausgeschnitten und an Bischof Erchanbald von Eichstätt geschenkt. Gleichzeitig wurde damit der bis heute noch nicht sicher ermittelte Ort Sezzi geschenkt, an dem der Bischof eine Kirche bauen wollte. Die Ausdehnung dieses Waldes entspricht etwa dem heutigen Schernfelder, Workerszeller und Raitenbucher Forst, wobei nicht übersehen werden darf, daß seit der Schenkung durch Rodung beträchtliche Waldminderungen eingetreten sind. Niemand durfte in diesem Waldgebiet ohne Erlaubnis des Bischofs und seiner Nachfolger jagen, Holz fällen, Heu machen, Weide nutzen oder sonst irgend eine Nutzung daraus ziehen. Ergänzt wurde diese Schenkung durch die Wildbannverleihung im Jahre 908 und deren Erweiterung hundert Jahre später (1002) auf Pfünz, Mörnsheim und Rupertbuch (REi 101, 146).

Eine weitere Wildbannschenkung erfolgte durch König Heinrich IV. an Bischof Udalrich I. im Jahre 1080 (REi 259). Die Verleihung des Wildbanns erfolgte damals innerhalb folgender Grenzorte: von Eichstätt bis Seuversholz, Burgsalach, Ettenstatt, Schmalwiesen, Laibstadt, bis zur Thalach, weiter bis zur Schwarzach, Obermässing, Burggriesbach, Weidenwang, Erasbach, zum Fluß Sulz, den Fluß entlang bis Biberach, Oberndorf, Töging, Kottingwörth, Altmühl, Eichstätt. Damit war schon die ganze Nordhälfte des späteren Hochstifts umschrieben. Im ältesten Hochstiftsurbar, das unter Bischof Konrad II. (1297 - 1305) niedergeschrieben wurde, sind auch die zu diesem Zeitpunkt in bischöflichem Besitz befindlichen Wälder aufgezählt.

Die bedeutendste Gebietserweiterung fiel den Eichstätter Bischöfen im Jahre 1305 (REi 1346) durch das Aussterben der Grafen von Hirschberg zu. Zusammen mit zahlreichen südlich von Eichstätt gelegenen Ortschaften erhielt Eichstätt auch den Wildbann und die Forstrechte im sog. Bischofsforst, im Gehay bei Schönau, im Pfünzer Forst und im Aichach bei Nassenfels.

Weiter verlieh König Johann von Böhmen und Polen als Reichsverweser im Jahre 1313 (REi 1526) dem Bischof Philipp von Rathsamhausen das Recht im Weißenburger Reichsforst die Jagd auszuüben, ein Privileg, das in den Jahren 1354 (Mon. Boica Bd. 50 Nr. 662), 1481 und 1490 erneuert wurde.

Die Eichstätter Waldungen bildeten vor allem im mittleren und unteren Hochstift weite, meist zusammenhängende Komplexe, die sich zum großen Teil bis zum heutigen Tag erhalten haben. Es seien nur genannt der Schernfelder-, der Workerszeller-, der Raitenbucher Forst, der Forstbezirk Affenthal, der Waltinger und der Hofstettener Forst, der Adelschlager und der Biesenharder Forst, der Rebdorfer und Dollnsteiner Wald sowie der Forstbezirk Saupark. Im oberen Hochstift sind zu erwähnen der Auracher, der Rauenzeller, der Arberger, der Mitteleschenbacher, der Veitsauracher und der Abenberger Forst. In all diesen Waldungen des mittelfränkischen Keupergebietes und vor allem des Juras mit seinen teilweise wenig fruchtbaren Böden herrschten in früheren Jahrhunderten die Laubhölzer vor; doch war dazwischen allenthalben auch schon immer Nadelholz vertreten.

Im allgemeinen hatten die Eichstätter Bischöfe über all diese Waldungen die Hochgerichtsbarkeit, die Forsthoheit sowie die damit verbundene Forstpolizei und endlich die Jagdhoheit inne.

Wie sorgten nun die Eichstätter Bischöfe für diese ausgedehnten Waldgebiete? Lange Jahrhunderte hindurch erfahren wir darüber kaum etwas. Erst als im 16. Jahrhundert das Holz knapp zu werden begann, suchte die Obrigkeit durch den Erlaß von Forst- und Holzordnungen dem Mißbrauch an den Wäldern zu steuern. Im Hochstift Eichstätt wurde eine solche Ordnung, die einen guten Einblick in die damaligen Forst- und Waldverhältnisse gibt, im Jahre 1592 (publiziert am 3. Mai) von Bischof Kaspar von Sekendorff (1590-1593) erlassen. Wir dürfen aber annehmen, daß die Anregung dazu schon auf seinen kraftvollen Vorgänger Bischof Martin von Schaumberg (1560-1590) zurückgeht.

In der Präambel der auch für die Waldungen des Domkapitels, der Klöster und der Gemeinden geltenden Holzordnung heißt es, daß in den Wäldern „so fahrleßig und übel gehauset“ würde, daß das Holz verschwendet werde und daß die jungen Schläge nicht mehr gehegt würden. Diese Tatsachen gaben der bischöflichen Regierung Veranlassung in 65 Artikeln die gesamte Wald- und Forstwirtschaft eingehend zu regeln. Zum obersten Forstmeister wurde der bischöfliche Jägermeister Georg Wilhelm Auer zu Winkel und Geßenberg, zum Unterforstmeister Lienhard Ebersbacher ernannt. Die weittragendste Bedeutung hatten wohl die Artikel über die Einteilung der Wälder in einzelne Schläge, mit einem ordentlichen Holzumtrieb von 20 Jahren. Abgetriebene Schläge sollten wieder mit Nadelholzsamen besamt oder mit „Eicheln und Pücheln bestoßen“ werden. Weiter enthielt diese Ordnung Richtlinien darüber, auf welchen Böden Nadelholz oder Laubholz anzupflanzen sei.

Neben der Holzgewinnung spielten früher in der Waldwirtschaft die sog. Waldnebennutzungen eine große Rolle: vor allem die Köhlerei, die Waldweide, die Streugewinnung und die mit dem „Geäckerig“ betriebene Eichel- und Buchenmast.

Genau geregelt wurden weiter die verschiedenen Arten der Holzabgaben und -bezüge. Brennholzanweisung erfolgte zweimal im Jahre, um Martin und um Lichtmeß. Grundsätzlich wurde verboten, aus den bischöflichen und anderen „gemainen holzern etwas auszureuten“ ohne besondere Be willigung (Artikel 24). Alle Übertretungen der Holzordnung wurden mit Geldbußen bedroht. Im großen und ganzen muß diese Forstordnung für den damaligen Stand der Forstwirtschaft als hervorragend und musterhaft bezeichnet werden (Leythäuser).

Sant Willibaldus



Saintus Willibaldus der heilig man ist von sant Ki
chardo herzogen zu schwaben vñ König zu engelläd
vnd aufs Bonna der ewig schäfste swaren seiner gemaheln ge
pon. Vnd als er mo die statt iherusalem vñ das heilig läd
pilgrams weis haymgesicht hez von damen gem rom k
ome do wardt er von babst Gregorio dem dritten der me vñ
seiner innigkeit vnd bestendigkeit wegen des glaubens lie
bet. sancto Bonifacio dem erzbischöf zu maynz besolhen.
vnd von sancto Bonifacio dem sem gesyppter siendet vñ
am. xxi. tag des monats iulij buester geweyhet. Vnd in de
vñ. vñ. x. iar des hayls vñ seins alters mi. xli. iar die Eystet
ischen bischöfthum fürgedordnet. Das dan sanctus Bon
ifacius von den güttern durch Swigerum de grazen vmb
gote willen gegeben auffgerichtet het. Et wardt auch des stäls zu maynz cangler vñ
mit der freyheit begabet das er vnd sein nachkommen sich des canglerambts desselben stäls ewiglich gepräuchen
vnd in gemaynen versammlungen zur rechten hand des maynischen erzbischöfs die ersten statt haben solten. Et
empfeng auch das erlich plaid rationale genant. desa sich die alten buester gepräuchten. also das auch sein nach
kommen sich damit zebelaiden gezymmen solt. Dieser heilig man Willibaldus stieg an aufs dem fluss altmühl genäst
in einer wosten aynde nach nidergehauen welden die statt Eystett zepawen. Dasselb ist ein loblichs swaren
closter sam Benedictus ordens und darin der heiligen wundersamen und sware Walpurgis grab. die dan sant
Willibalds schwester gewest ist. Darauf fleischt heiliger saft der den kranken gesundheit bringt. Dieser zet ist die
hohwürdig bischöf Willhelm auf dem edeln geschlecht reichenau geborn in verwesung vnd besitzung diso Eyst
ischen bischöfthums. das auch sunst das aureatensich bischöfthum nennet.

Sant Walpurg



Eystett

EYSTETTE



Im 30jährigen Kriege wurde das Hochstift Eichstätt schwer heimgesucht. Die schlimmsten Auswirkungen hatte der Schwedeneinfall des Jahres 1634. Hunderte von Häusern in der Stadt Eichstätt und ganze Dörfer sanken in Schutt und Asche. Die Erträge des Waldes sanken auf ein Minimum herab.

Unter diesen Umständen konnte sich das Fürstentum Eichstätt glücklich preisen, daß am Ende des furchtbaren Krieges den Stuhl des heiligen Willibald wieder eine kraftvolle Persönlichkeit innehatte: Bischof Marquard II. Schenk von Castell (1636 - 1685). Unter seiner Regierung vollzog sich ein eindrucksvoller Wiederaufbau des Landes.

Gegen die verbreitete und drückende Wolfsplage wurden schon in den letzten Jahren des Krieges Maßnahmen ergriffen. Im Jahre 1643 stellte der Bischof Michael Kraff von Dietfurt als Wolfsjäger für das ganze Fürstentum Eichstätt auf. Für den Transport der schweren Büchse des Wolfsjägers von Amt zu Amt mußten Karren und für die Luderplätze gefallenes Vieh zur Verfügung gestellt werden. Die Wolfsjagdreviere wurden jeweils durch Aufstellung „unterschiedlicher Schaub“ (Strohbüschel an Stangen) gekennzeichnet und vor ihrem Betreten gewarnt. Von besonderen Wolfsjagden hören wir in den Jahren 1650 bis 1655, jeweils im Winter. Dazu mußte sich die waffenfähige Bevölkerung mit Spießen, Hellebarden, Streu-, Heu- oder anderen Gabeln bereithalten.

Seit 1653 wurde der Waldschutz ganz allgemein verstärkt und von den Ämtern wurden umfassende Wald-Beschreibungen eingefordert. Diese Bemühungen gipfelten 1666 im Erlaß einer neuen Holz- und Forstordnung, deren Artikel weitgehend aus der von 1592 übernommen sind. Die im Druck veröffentlichte Ordnung hatte nur 43 Artikel. In ihr fehlen vor allem die Grundsatzartikel über Anpflanzung und Besamung kahler Schläge. Die Ertragsregelung durch Einteilung der Waldflächen in gleich große Jahresschläge blieb im Prinzip erhalten; dagegen wurde der Umtrieb des Brennholzes von 20 auf 30 Jahre erhöht.

In der Folge wurde diese Forstordnung wiederholt durch Einzelverordnungen ergänzt. Wiederholt kamen auch — so in den Jahren zwischen 1720 und 1755 — Waldvisitationen zustande. Bedeutsam wurde vor allem, daß seit dem Ende des 17. Jahrhunderts zahlreiche Forstämter eingerichtet wurden. Am Ende des Alten Reiches waren insgesamt 39 Forstämter mit weiteren 8 Unterförstern vorhanden. Dazu hatten das Domkapitel und die Klöster für ihre Waldungen noch eigene Forstbeamte aufgestellt.

Seit 1690 wurden für das nun in drei Teile aufgegliederte Hochstift außerdem drei adelige Oberforstmeister für das obere, mittlere und untere Hochstift eingesetzt. Das Domkapitel ernannte dementsprechend für seine Waldungen ebenfalls einen adeligen Oberforstmeister.

Eine völlige Neuordnung des Forstwesens im Hochstift Eichstätt wurde in den letzten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts in Angriff genommen. Den Anstoß dazu bot die Regierung des Fürstbischofs Johann Anton III. Freiherrn von Zehmen (1781 - 1790). Dieser Bischof, dem zahlreiche Verbesserungen auf fast allen Gebieten der inneren Verwaltung des Hochstifts zu verdanken sind, wandte auch der Neuordnung des Forstwesens auf der Grundlage damals moderner Forstwissenschaft sein gesteigertes Interesse zu.

Im Jahre 1783 rief er zu diesem Zwecke eine Holz- und Forstkommision ins Leben. Sie tagte erstmals im Juni 1783.

Die Kommission ging die Forstordnung von 1666 Artikel für Artikel durch und machte dazu jeweils Abänderungs- und Verbesserungsvorschläge. Als wertvolle Hilfe konnten ihr dabei zwei Gutachten dienen, die schon vorlagen. Bereits im Jahre 1759 hatte Philipp Ernst von Zehmen, damals Oberforstmeister im oberen Stift mit Sitz in Abenberg, „Neue entworfene Punkte und Ursachen, warummen die in dem oberen Hochstift so ansehnliche Forststeyen also sehr in das Abnehmen kommen“, zu Papier gebracht. Diese Denkschrift wurde ergänzt durch „Ohnvorgreifliche Anmerkungen über die im Hochstift Eystett eingeführte und verbesserte Holz- und Forst-Ordnung de annis 1592 und 1666“ vom 23. März 1781, die von Christoph Gustav Frhrn. von Eyb, damals Oberforstmeister des Domkapitels, stammten, der sich zu dieser Niederschrift gedrängt fühlte „aus besonderer Liebe zum Forstwesen, hauptsächlich aber vor das liebe Vaterland“.*)

Den Hauptmangel in der Forstverwaltung sah von Eyb — wohl mit Recht — in der schlechten Ausbildung und ungenügenden Leistung der Forstbeamten, die zum eigenen Nutzen und zum größten Schaden der Herrschaft wirtschafteten, ein Verhalten, das die Förster vom Vater und dieser wieder von seinem Vater oder vom Schwiegervater nicht anders gesehen hätten. Bei den Oberforstmeistern war es nicht viel besser bestellt. Sie kannten häufig nur die ihrem Amtssitz am nächsten liegenden Wälder. In die anderen Forsten kamen sie nur zweimal im Jahre, im Frühjahr zur Holzanweisung und im Herbst zur Abhaltung der Buß- und Freveltage.

Dazu kam, daß die Mehrzahl der fürstbischöflichen Beamten als sog. Be-soldungs- oder Gnadenholz umfangreiche Naturalbezüge erhielt.

Um endlich eine sichere Grundlage für eine neue verbesserte Forsteinrichtung zu schaffen, kam die Forstkommission überein, zuerst eine Neuvermessung aller Waldungen vornehmen zu lassen. Für die Durchführung dieser Aufgabe zog man den rühmlichst bekanngewordenen Eichstätter Mathematikprofessor J. B. Ignaz Pickl (1736 - 1818) heran. Dieser stellte als erstes Grundsätze für die Anstellung zweier Geometer, des Leutnants Böck, der in München die Forstgeometrie erlernt hatte, und des begabten Eichstätter Gärtnergesellen Joseph Effner, auf. Dazu schuf er dann eine Instruktion, nach der die Vermessungen durchzuführen waren. Ein förmlicher Lehrplan Pickls für Feldmesser, der aus diesen Anweisungen erwuchs, erschien 1785 sogar im Druck.

Im Jahre 1784 konnte man daran gehen die gesamten Hochstiftswaldungen von Forstei zu Forstei zu vermessen, auszumarken, gerichtlich zu versteinen und darüber geometrische Risse anzufertigen. Während die Protokolle über diese bis ins Jahr 1785 sich hinziehende Versteinung heute im Staatsarchiv Nürnberg hinterliegen, werden die zugehörigen Waldkarten im Hauptstaatsarchiv München verwahrt.

Der Festsetzung, Berichtigung und Vermessung der Waldgrenzen folgte eine Abschätzung der Holzbestände und die Ausmittlung des nachhaltigen Ertrags. Als Grundlage wurde eine Umtriebszeit von 76 Jahren festgesetzt.

Zusammengefaßt wurden all diese Anordnungen der Forstkommission in einer 1784 erlassenen Generalinstruktion. Zur Überwachung ihres Vollzugs durch die einzelnen Forstämter wurden die Stellen von Forstinspektoren neu

*) Kuhn hat das erstgenannte Gutachten irrtümlich auch ins Jahr 1781 verlegt und beide Gutachten dem Freiherrn von Zehmen als Verfasser zugeschrieben.

geschaffen. Ernannt wurden dazu im Jahre 1786 Michael Brems und Franz Xaver Lang. Die beiden hatten vorher mit finanzieller Unterstützung des Fürstbischofs die Hohe Kameralschule Kaiserslautern besucht. Im Sommersemester 1783 waren sie dort immatrikuliert worden. Danach hatten sie beim Kameral-Departement und Oberforstamt in Karlsruhe gastweise praktiziert. 1784 waren sie in Eichstätt zu Forstassessoren und zwei Jahre später zu Forstinspektoren ernannt worden. Während Lang für das obere Hochstift mit dem Amtssitz in Arberg bestimmt war, hatte Brems die Forstämter des mittleren und unteren Hochstifts unter sich. Sein Dienstsitz war Eichstätt. Im Jahre 1787 wurde mit Carl Herrnbeck noch ein dritter Forstinspektor eigens für das untere Hochstift mit dem Sitz in Beilngries aufgestellt.

Um zu einem tüchtigen Nachwuchs an Forstpersonal zu gelangen und dabei von auswärtigen Bildungsstätten unabhängig zu sein, wurde 1786 in Eichstätt eine eigene Forstschule errichtet, an der als bedeutendster Lehrer der schon genannte Professor Dr. Pickl wirkte. Auch der obenerwähnte Geometer Joseph Effner wurde später als Lehrer an diese Forstschule berufen.

All diese Maßnahmen zur Verbesserung von Forstwirtschaft und Forstverwaltung bedeuteten einen entschiedenen Fortschritt. Die finanziellen Erträge aus den Waldungen erhöhten sich binnen kurzer Zeit erheblich. So betragen die Einnahmen aus den Waldungen des mittleren und unteren Hochstifts allein — bei einer Gesamtfläche von ungefähr 30 000 Jauchert (= 36 900 Tagwerk) — zu Beginn des 19. Jahrhunderts jährlich 36 000 Gulden (Leythäuser).

Die Früchte all dieser Bemühungen um die Hebung der Forstwirtschaft konnten unter bischöflicher Herrschaft allerdings nicht mehr ausreifen. Die Übergriffe Preußens gegen das obere Hochstift seit 1796 und der Vorstoß französischer Revolutionsheere nach Franken im gleichen Jahre, vor denen auch der Eichstätter Bischof flüchten mußte, verursachten empfindliche Störungen und schwerwiegende Rückschläge für alle forstwirtschaftliche Maßnahmen. Der Reichsdeputationshauptschluß vom Jahre 1803 brachte dann für Eichstätt das Ende der geistlichen Landesherrschaft und schuf auf allen Gebieten neue Verhältnisse. Damit kam es 1807 und 1809 — nun unter bayerischer Herrschaft — auch zu einer neuen Forstorganisation für die eichstättischen Wälder.

Literatur:

F. Heidingsfelder, Die Regesten der Bischöfe von Eichstätt, Innsbruck-Erlangen 1915 — 33 (zitiert: REI).

G. Hirschmann, Eichstätt, Historischer Atlas von Bayern, Teil Franken Heft 6, München 1959.

W. Kuhn, Skizzen über forstliche Zustände in Bayern am Ende des 18. Jahrhunderts [im Hochstift Eichstätt und im Fürstentum Ansbach] (in: Forstwissensch. Zentralblatt 41 Jg. 1919, S. 347 — 354).

Leythäuser, Der Wald von Eichstätt, hektographiertes Ms. [1899] (1 Exemplar im Staatsarchiv Nürnberg).

J. Sax, Forst- und Jagdwesen im Hochstift Eichstätt bis 1803 resp. 1855 (in: Forstwissensch. Zentralblatt 11. Jg. 1889, S. 329 — 352).

Quellen:

Staatsarchiv Nürnberg, Eichstätter Archivalien Nr. 11, 336, 435 — 437, 2198, 2201, 2204; Forstamt Eichstätt Nr. 2 b, 5, 8, 14; Bezirksamt Eichstätt Nr. 270.